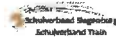




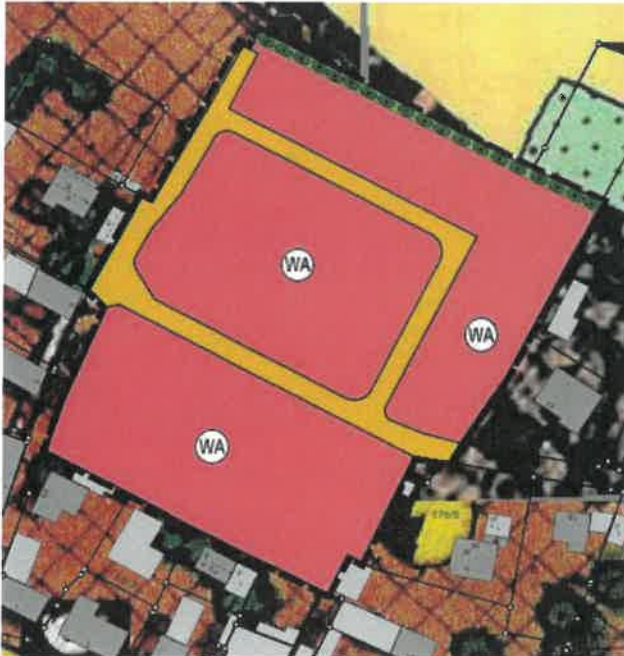
# Markt Siegenburg

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg,  
Landkreis Kelheim



## Bekanntmachung

über den Feststellungsbeschluss und die Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde der  
Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung durch Deckblatt Nr. 16



Mit Bescheid vom 15.10.2024 hat das Landratsamt Kelheim die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Siegenburg durch Deckblatt Nr. 16 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 16 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungs- und Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden

anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg, Marienplatz 13, 93354 Siegenburg, Zimmer D 5, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Begründung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg eingestellt und kann entsprechend eingesehen werden. <https://www.vg-siegenburg.de/Bauleitplanverfahren.n243.html>. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Siegenburg, 27.04.2026

Dr. Bergermeier  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel:

am: 27.04.2026  
abgenommen am: 01.06.2026  
Verk.B.Nr.: 77 / 2026